

**Gesellschaftsvertrag der
MVZ Norderney GmbH**

**§ 1
Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

MVZ Norderney GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Norderney.

**§ 2
Gegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums unter ärztlicher Leitung im Sinne des § 95 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V) zur Förderung der medizinischen Versorgung in der Stadt Norderney.
2. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist grundsätzlich auf das Gebiet der Stadt Norderney beschränkt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung medizinischer Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
4. Die Gesellschaft darf sich im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.
5. Spekulative Finanzgeschäfte sind nicht zulässig.

**§ 3
Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00. Diese werden übernommen von

der Stadt Norderney:

- 25.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00,
(Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000; - insgesamt EUR 25.000,00).

3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe bei Beurkundung dieses Vertrages zur Einzahlung fällig.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Die Gesellschafterrechte der Stadt Norderney in der Gesellschafterversammlung werden von den Mitgliedern des Rates der Stadt Norderney wahrgenommen.

[Alternativvorschlag: Die Gesellschafterrechte der Stadt Norderney werden entsprechende der Regelungen des § 138 NKomVG von den hierzu bestimmten Vertretern wahrgenommen.]

2. Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung im Interesse der Gesellschaft liegt. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, per Fax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
4. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz führt der Ratsvorsitzende der Stadt Norderney bzw. sein Stellvertreter. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

6. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Auflösung der Gesellschaft
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung der Jahresergebnisse
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates
 - e) Entlastung des Geschäftsführers
 - f) Übernahme neuer Aufgaben inklusive der zu diesem Zweck erfolgten Gründung von Tochtergesellschaften, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
 - g) Bestellungen und Abberufung des Geschäftsführers
 - h) Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Aufsichtsrates.
7. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle gesellschaftsvertragsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Übrigen gilt für das Verfahren in der Gesellschafterversammlung die jeweilige Geschäftsordnung des Rates der Stadt Norderney.
2. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
3. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, insbesondere im Stern- oder Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mails), per Telefon- oder Videokonferenz oder in einem kombinierten Verfahren, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen oder hiermit einverstanden sind und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
4. Über jede nicht notariell beurkundete Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll durch den Vorsitzenden anzufertigen. Über außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch den Vorsitzenden zu erstellen, wenn kein von allen Gesellschaftern unterzeichneter Beschluss vorliegt. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift zu übermitteln.
5. Gesellschafterbeschlüsse können durch einen Gesellschafter nur binnen eines Monats ab Erhalt der Abschrift des Protokolls/der Niederschrift über die Beschlussfassung mittels Klage angefochten werden.

§ 8

Zusammensetzung und Dauer des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) vom Rat der Stadt Norderney entsprechend dem Stärkeverhältnis und der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses gem. § 71 Abs. 2 NKomVG entsandte Mitglieder
 - b) der Bürgermeister der Stadt Norderney
 - c) ein von den bei der Gesellschaft durch Arbeitsvertrag angestellten Mitarbeitern gewähltes Mitglied.
 - d) der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Norderney mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht).

Ist der Bürgermeister der Stadt Norderney zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft, ist während seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft sein Stellvertreter an seiner Stelle Aufsichtsratsmitglied. Für die Wahl dieses Stellvertreters gilt § 8 Abs.2 S. 1, 2. Halbsatz.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Stadt Norderney, seine Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt und müssen Ratsmitglieder sein. Im Falle des § 8 Abs. 1 S. 2 führt der Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Norderney den Vorsitz des Aufsichtsrates.
3. Bei der Bestellung der Mitglieder des Rates der Stadt Norderney im Aufsichtsrat sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) anzuwenden. Die Fraktionen/Gruppen können Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat benennen, die der Reihenfolge ihrer Benennung nach verhinderten Mitglieder ihrer Fraktionen/Gruppen vertreten. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit unter Beachtung vom § 71 Abs. 2 NKomVG vom Rat abberufen und ersetzt werden. Scheidet ein dem Rat angehörendes Aufsichtsratsmitglied aus, so benennt der Rat der Stadt unter Beachtung des § 71 Abs. 2 NKomVG für die Restzeit einen Nachfolger.
4. Der Vertreter der Mitarbeiter wird von der Belegschaft der Gesellschaft für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt in analoger Anwendung der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahl des Betriebsrates gewählt. In gleicher Weise können die Mitarbeiter ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitarbeitervertreters oder eines ausscheidenden Mitarbeitervertreters für die Restzeit in den Aufsichtsrat wählen. Der Vertreter der Mitarbeiter muss Beschäftigter der Gesellschaft sein.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

6. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates richtet sich nach der Wahlperiode des Rates der Stadt Norderney. Sie endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates; § 59 Abs. 2, 1. Halbsatz NKomVG findet entsprechende Anwendung.
7. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem Geschäftsführer oder von 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladungen erfolgen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und des Sitzungsortes mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist ist in diesem Falle hinzuweisen. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden ist.
3. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
4. Die dem Aufsichtsrat nicht angehörenden Mitglieder des Rates der Stadt Norderney werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter über die Einberufung des Aufsichtsrates informiert.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so übernimmt das älteste dazu bereite Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; hierauf ist bei der Einberufung zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in dieser neuen Sitzung verhindert, so übernimmt das älteste dazu bereite Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein zur Abstimmung gestellter Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Aufsichtsrat die jeweilige Geschäftsordnung des Rates der Stadt Norderney.

7. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Jedes Aufsichtsratsmitglied und alle übrigen dem Aufsichtsrat nicht angehörnden Mitglieder des Rates der Stadt Norderney erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufsichtsratssitzungen in Textform zugestellt. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat jeweils in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
8. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder des im Verhinderungsfall zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung von in Textform per E-Mail übermittelten Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben und die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und die Unternehmensziele zu definieren. Er kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Organe Geschäftsführer und Aufsichtsrat festgelegt werden. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Folgende Angelegenheiten der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von außertariflichen Angestellten und Lohnempfängern ab einem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von EUR 5.000,00. Bis zu einem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von EUR 5.000,00 entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung,
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft über 25.000,00 EUR im Einzelfall,
 - c) Zahlungsaufschub für fällige Lieferungen und Leistungen über 50.000,00 EUR,
 - d) Führung eines Rechtsstreits, dessen Streitwert einen Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt,
 - e) Übernahme von Bürgschaften sowie Aufnahme von Darlehen, soweit solche Geschäfte nicht bereits über den Wirtschaftsplan zugelassen sind,
 - f) Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans,

- g) Genehmigung des Jahresabschlusses vorbehaltlich seiner Feststellung durch die Gesellschafterversammlung
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie wesentliche Änderungen und die Aufhebung solcher Rechtsverhältnisse, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird. Der Erwerb von Grundstücken zwecks Errichtung von Ver- oder Entsorgungsanlagen bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit der Wert von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird,
 - i) Die Eingehung sonstiger Verbindlichkeiten und der Abschluss sonstiger Verträge sowie deren Änderung und Aufhebung, soweit eine Wertgrenze von 25.000,00 EUR überschritten wird und solche Geschäfte nicht bereits über den Wirtschaftsplan zugelassen sind.
 - j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
 - k) Bestellung des Abschlussprüfers.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich, und zwar im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt.
4. Der Aufsichtsrat unterrichtet den Rat der Stadt Norderney gem. § 138 Abs. 4 NKomVG frühzeitig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Es kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Es kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Für die Vertretungsregelung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der Liquidatoren der Gesellschaft gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen und in dieser Geschäftsordnung insbesondere Geschäfte festzulegen, die der vorhergehenden Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

4. Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Eine Bestellung und Abberufung von Prokuristen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schließt mit dem Geschäftsführer und den Prokuristen den jeweiligen Anstellungsvertrag. Er hat hierbei die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten. Änderungen sowie Vorgaben der jeweiligen Anstellungsverträge obliegen der Entscheidung des Aufsichtsrates.
5. Dem Geschäftsführer obliegt neben seiner gesetzlichen Zuständigkeit die Verantwortung für die Erledigung aller nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung fallenden Aufgaben der Gesellschaft.

§ 12

Ärztlicher Leiter

1. Jede von der Gesellschaft getragene zugelassene Einrichtung nach § 95 Abs. 1 SGB V hat einen ärztlichen Leiter. Der Ärztliche Leiter wird von dem Aufsichtsrat berufen und abberufen. Eine mögliche Anstellung sowie die Kündigung des Ärztlichen Leiters bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Ärztliche Leiter übernimmt die ihm nach dem Gesetz, Berufsrecht und diesem Vertrag obliegenden Rechte und Pflichten. Er trägt insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten, die Abrechnung und die Einhaltung der Qualitätssicherung. Der ärztliche Leiter muss im jeweiligen Versorgungszentrum selbst mindestens im Umfang eines halben Versorgungsauftrages vertragsärztlich tätig sein.
3. Der Ärztliche Leiter unterliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 in ärztlichen Belangen keinen Weisungen der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.

§ 13

Wirtschafts- und Finanzplan, laufende Entwicklung

1. Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan für die Gesellschaft auf, der dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Über die laufende Entwicklung unterrichtet der Geschäftsführer den Aufsichtsrat. Absehbare größere Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 14

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht

1. Jahresabschluss und Lagebericht werden von der Geschäftsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Sie haben den geltenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
2. Der Jahresabschluss ist durch den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.
Gerechnet ab dem Jahr 2026 ist spätestens nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren ein Wechsel des Jahresabschlussprüfers nach vorheriger Ausschreibung vorzunehmen. Von dem für einen Wechsel des Jahresabschlussprüfers maßgeblichen vorgenannten Zeitraum ist eine Abweichung nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. pandemiebedingte Einschränkungen) aufgrund eines hierfür erforderlichen Beschlusses des Aufsichtsrates zulässig.

Der Prüfungsauftrag ist um die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetze genannten Bereiche zu erweitern. Die Prüfung ist gem. § 158 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorzunehmen.
Den für die Gesellschaft zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehene Befugnisse eingeräumt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrem Belieben über das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis verfügen.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Die Kosten und Gebühren der Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie etwaige Rechts- und Steuerberaterkosten) trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.